

Kleine Beiträge

Harald Kindl:

Das Diplom Karls des Großen vom

6. Dezember 777 und die Nennung Paderborns

MG DK, 1, Nr. 118

Aachen 777 Dezember 6

Karl der Große bestätigt der Kirche in Salonne das von der Synode in Paderborn verliehene Privileg der Exemption von der Gewalt des Metzzer Bischofs und stellt sie unter die Immunität von St. Denis.

(C) x Carolus gratia dei rex Francorum et Langobardorum atque patricius Romanorum. Oportet serenitas nostra, ut ea, que a fidelibus nostris postulata fuerint iustae et rationabiliter, x pro servitio et fidelitate, que circa genitore meo Pippino rege et circa me habere viduntur, eis inpertire debeamus.

Notum sit omnibus fidelibus nostris tam presentibus quam futuris, qualiter veniens Foleradus, cappellanus palatii nostri et abba sancti Dyonisii, nobis retullit priuilegium a partibus sancti Dionisii, quem senodalis concilium anno nono ad Patrisbrunna ex promisso Angalramno episcopo et Uuilhario archiepiscopo constituerunt de res proprietatis suae in loco qui dicitur Salona, que est constructus in honore sancta dei genetrice et beatorum martyrum et confessorum et virginum, ubi sanctus Priuatus marthur et sanctus Ilarus confessor requiescere viduntur; et in eo priuilegio insertum inuimus, ut neque Angelramnus episcopus neque successoris sui neque arcidiaconus neque missus ecclesiae suae Mediomatricis ibi in ipso cenubio pontificum habere non debeant, nisi abbas sancti Dionisii expetieret ordinationis faciendi, cresmetandi et tabulas benedicendi.

Interrogauimus Angalramnum episcopum, si ipsum priuilegium consentire debuisse, et ipsi nullatenus denegavit, nisi sicut a senodale concilio constituerunt, quo episcopi sui sic consentiunt, sicut ipsi priuilegium clariter innotuit. Propterea talem preceptum et confirmationem emennare precipimus a partibus sancti Dyonisii, ut post hunc diem nullus quislibet episcoporum neque Angalramnus aut successoris sui ipso cenubio non contingat, nisi sit sub emunitate et priuilegium sancti Dionisii regulariter sicut ceteras ecclesias, que ad ipsa casa sancti Dionisii aspicere viduntur, et terrolas, que Angalramnus et Folradus infra ipso agro Salona et fine commutauerunt.

Simile modo ex nostrum promissum et confirmationem absque episcoporum Metensis ecclesiae inpedimentum pars sancti Dionisii una cum ipso cenubio Salona sub nostram tuitionem et defensionem et procerumque nostrorum

partibus sancti Dionisii debeant respicere et quicquid per commutationis regum aut dationem aut conlata populi ibidem additum aut conlatum fuerit et Folradus de suas res ipso cenubio ditavit, sub emunitate et defensionem sancti Dionisii omnique tempore permanere debeant ex nostra auctoritate confirmatum, ut melius delectet ipsa congregatione sancti Dyonisii et sancti Priuati et sancti Ilari pro nobis et prolix uxoreque nostra domini misericordia adtencius deprecare.

Et ut haec auctoritas firmior habeatur vel per tempora melius conservetur, manu nostra propria subter eam firmavimus et de anulo nostro siggellavimus.

x Signum (MF) Caroli gloriosissimi regis. x

(C) x Rado relegi et x (SR. NT.: Rado relegi et subscripsi). (SI. D.)

Datum quod fecit decemb. dies sex anno X regnante domno nostro Carolo rege; actum Aquis palacio publico; in dei nomen feliciter (NT.: Ego Adarulfus scripsi et subscripsi).

Schon dem Bearbeiter der Diplomata Karls des Großen muß die Ungewöhnlichkeit der Urkunde, die der fränkische König nach ihrer Datierung am 6. Dezember des Jahres 777 in Aachen ausgestellt haben soll, aufgefallen sein¹. Nicht nur in den zusätzlichen Bemerkungen, die jedem Diplom hinzugefügt werden, verzeichnet er gewissenhaft alle Abweichungen und merkwürdigen Dinge dieser Urkunde, sie wird auch in der Einleitung, die der Ausgabe der Monumenta Germaniae historica vorangestellt ist, mehrfach als Ausnahme erwähnt. So muß selbst einem unbefangenen Beobachter, der das Diplom Nr. 118 mit den anderen erhaltenen Diplomen Karls vergleicht, die Form seiner Ausstellung stutzig machen. Trotz dieser ungewöhnlichen Abweichungen wird der Verdacht einer Fälschung jedoch nicht erhoben. Die unbezweifelbare Echtheit der Recognitions- und Signumszeile scheint das auszuschließen. Auch zum Inhalt² fehlt jede Äußerung, die eine Übereinstimmung oder einen Widerspruch mit den tatsächlichen Ereignissen festgestellt hätte.

Dieser Inhalt kann in zwei Sätzen kurz wiedergegeben werden: Abt Fulrad von St. Denis erwirkt von Karl die Bestätigung eines Privilegs der Exemption und der Verleihung anderer Rechte für die Kirche in Salonne³. Dieses Privileg soll von der Synode zu Paderborn – »*senodalis concilius anno nono ad Patrisbrunna* . . .« – im neunten Jahre (der Regierung) Karls, also im Sommer 777, verliehen worden sein.

¹ MG DK, I, S. 165, Nr. 118.

Abschrift der Edition der MGH DD, I, besorgt von Mühlbacher (nur der Name des Schreibers wurde aus *Adaoffus* in *Adarulfus* nach Tangl verbessert, vgl. unten Anm. 7). Die Zeichen x bedeuten, daß das, was zwischen ihnen steht, in verlängerter Schrift geschrieben ist, (C) = Chrismon, (MF) = Monogramm Karls, (N. T.) = in tironischen Noten geschrieben, vgl. Anm. 6, (SI.) = Siegel Karls. Der Apparat, den Mühlbacher zur Edition der Urkunde gibt, wurde weggelassen.

² Über den Inhalt vgl. weiter unten meine Auseinandersetzung mit *Sickel*: Beiträge zur Diplomatie IV, Die Wiener Sitzungsberichte; Immunitäten und Privilegien der ersten Karolinger, Wien 1864, S. 24 ff.

³ Besser des Klosters, heute St. Privat im Elsaß.

Daß hier ein vorliegendes Privileg der Bischofssynode von Paderborn 777 ein halbes Jahr nach seiner Ausstellung durch den König bestätigt wird, ist recht merkwürdig. Denn es ist kaum glaublich, daß im Sommer 777 eine eigentliche Bischofssynode zur Beratung von Angelegenheiten des Frankenreiches nach Paderborn einberufen worden wäre. Auch um eine Synode zur Beratung der Missionierung oder der kirchlichen Organisation Sachsens kann es sich kaum gehandelt haben, dazu war die Zeit noch zu früh, und mit der Missionierung der Sachsen sich stellende Aufgaben nahm Karl in seine eigene Hand. Außer der Nachricht in diesem Diplom ist sonst nicht das Geringste über eine solche Synode überliefert^{3a}. Das Synodalprivileg, das vorgelegt worden sein soll, könnte also nur als eine von den im Gefolge Karls sich befindlichen Bischöfen ausgestellte Urkunde interpretiert werden.

Die Bestätigung von Synodalbeschlüssen durch den König ist für jene Jahrzehnte nichts Auffälliges. Staat und Kirche waren aufs engste miteinander verbunden, und eine Bestätigung war in Hinsicht auf die staatlich rechtlichen Folgen solcher Beschlüsse schon erforderlich. Aber im Normalfall wurde die Bestätigung durch den König unter solchen Umständen gleich gegeben. Da in der »Synode« sich Bischöfe aus dem Gefolge des Königs versammelten, die ohne Schwierigkeit ihn angehen konnten, ist es sonderbar, daß die Bestätigung erst Monate später erfolgt sein soll.

Für die Bestätigung eines Diploms etwa durch den Nachfolger des Ausstellers wird die ältere Urkunde vorgelegt. Die Prüfung der Urkunde geschieht nach formalen Gesichtspunkten; wenn diese Prüfung positiv ausfällt, erfolgt die Bestätigung. Hier ist das anders. Der Metzzer Bischof Angilram, der an der Synode teilnahm und dessen Zustimmung zum Synodalbeschuß eigens erwähnt ist, wird noch einmal gefragt, ob er dem von der Synode Beschlossenen zustimme. Mit starker Betonung wird seine Erklärung wieder gegeben, daß er »das keineswegs leugne, wenn es vom Synodalkonzil so beschlossen worden sei, auf welchem dessen Bischöfe dem gemeinsam ihre Zustimmung gegeben haben, wie aus dem Privileg klar hervorgeht«. Auch diese Stelle der Bestätigung ist sehr merkwürdig. Wenn Angilram schon einmal freiwillig (»ex promisso«) seine Zustimmung zur Verleihung der von ihm abhängigen Rechtsvergünstigung für die Zelle Salonne gegeben hat und dies in der Synodalurkunde bereits festgehalten worden war, dann brauchte er doch hier nicht mit beschwörendem Bezug auf den Beschluß der »Synode« geradezu noch einmal gezwungen zu werden, dies in dieser feierlichen Weise zu wiederholen. Daß das so stark bei der Bestätigung betont wird, legt den Gedanken nahe, daß Angilrams Zustimmung in dem Synodaldekret nicht enthalten war.

Sollen die vielen Worte, die in dem unter dem Namen Karls ausgestellten Diplom über die »Synodalurkunde« und die Zustimmung Angilrams gemacht

^{3a} Hauck, A.: Kirchengeschichte Deutschlands, Berlin/Leipzig 1954⁸, Bd. 2, S. 212, Anm. 4 beruft sich zum Nachweis der Paderborner Synode 777 nur auf DK 118. Den Ausdruck »synodum« in den Reichsannalen lehnt er als Beweis ab, da er hier allgemein im Sinne von »Reichsversammlung« gebraucht worden und so zu verstehen ist.

werden, ein unterschobenes Privileg ersetzen, oder gar von einem angeblichen Dokument reden, das nie existiert hat? – Aber diese Fragen, ob das Privileg bei der Bestätigung wirklich vorlag oder nicht, ob Angilram seine Zustimmung erteilt hat oder nicht, lassen sich an sich nicht lösen, weil wir über diese Vorgänge keine anderen Nachrichten besitzen. Nur die Kritik des Karlsdiploms vom 6. Dezember 777 selbst, kann eine klarere Beurteilung bringen.

Gehen wir zunächst auf die Form der Ausstellung ein. Tangl⁴, der das Testament Fulrads von St. Denis herausgegeben hat und sich damit im Zusammenhang mit unserer Urkunde beschäftigen mußte, fielen die Verstöße gegen den sonstigen Kanzleigebrauch hier noch mehr auf als in den Diplomata. Er bezeichnet sie daher auch ausdrücklich als »formell ganz und gar auffällig«⁵. DK Nr. 118 nennt als einziges unter den von Mühlbacher in den Diplomata Karls der MGH aufgeführten 153 echten Urkunden des fränkischen Königs und römischen Kaisers den Schreiber des Textes und der Datierungszeile (in tironischen Noten)⁶: »*Ego Adarulfus scripsi et subscripsi*«⁷. Die Form »ego« ist hier für Diplome vollkommen ungebräuchlich, während sie als ein charakteristisches Zeichen für Privaturkunden gilt⁸. Geradezu auffallend ist, daß auch die Datierungszeile vom kanzleifremden Schreiber⁹ des Textes geschrieben worden ist. Daß nur Signums- und Recognitionszeile vom Recognoscenten in einem Diplom geschrieben worden sind, kommt nach Mühlbacher nur zweimal vor, in unserem Fall und in DK 83¹⁰. Nach Tangl¹¹ ist DK 118 die erste Empfängerausfertigung, die vorliegt. Die zweite ist DK 120, die ebenfalls für St. Denis und damit zugunsten Fulrads ausgestellt ist. Auch DK 120 wurde von Adarulfus geschrieben. Sonst aber läßt sich dieser Schreiber (an Hand von Schriftvergleichen) nicht ein einziges Mal in anderen Diplomen Karls nachweisen¹². Der Text unseres Diploms weist eine selbständige und vom üblichen Gebrauch der Kanzlei vollkommen abweichende Stilisierung auf¹³.

⁴ Tangl, M.: Das Testament Fulrads von St. Denis, in: Neues Archiv der Gesellschaft f. ältere deutsche Geschichtskunde, Hannover/Leipzig (1907) Bd. 32.

⁵ Tangl a. a. O. S. 172.

⁶ Eine Art Stenographie der damaligen Zeit. Vgl. Erben, W.: Urkundenlehre, München u. Berlin 1907, Teil I, S. 65 ff.

⁷ Tangl a. a. O. S. 177; in den DK der MGH noch »Adaoffus«.

⁸ Tangl a. a. O. S. 177 »für Privaturkunden charakteristisch ... wie für Diplome ungebräuchlich ...«

⁹ Breslau, H.: Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Leipzig 1912³, Bd. 1, S. 385 führt ihn in der Liste der nachweisbaren Schreiber der Kanzlei, bemerkt aber in der Anmerkung (4), daß er nur in den DDK 118 u. 120 nachweisbar, sowie Schreiber des Testaments Fulrads war.

¹⁰ Mühlbacher in der Einleitung der DDK, S. 79 »(nr. 83, 118) nur Recognitions- und Signumszeile vom Recognoscenten ...«. Auch dieses für St. Denis ausgestellte Diplom bereitet Schwierigkeiten in der Datierung. Eine Abschrift gibt 779 an, was nach der Recognition »*Rado ad vicem Hitheri*« unmöglich ist.

¹¹ Tangl a. a. O. S. 177 »in DK 118 und 120 die ersten Empfängerausfertigungen vorliegen ...«

¹² Tangl a. a. O. S. 177 »der nur noch einmal in DK 120 für St. Denis, also ebenfalls für Fulrad nachzuweisen ist ...«

¹³ Mühlbacher a. a. O. S. 165 im Apparat zu DK 118.

Der Schreiber Adarulfus aber ist derselbe Schreiber, der auch das Testament des Abtes Fulrad von St. Denis geschrieben hat¹⁴. Fulrad war als Erzkaplan lange Zeit – schon unter Karls Vater – Leiter der königlichen Kanzlei¹⁵. In unserem Diplom wird er als »*cappellanus palatii nostri*« bezeichnet, der Karl das verliehene Privilegium zum Zweck der Bestätigung vorlegte und sich für die »von St. Denis abhängige Zelle«¹⁶ Salonne einsetzte¹⁷. St. Privat in der Diözese Metz, wie Salonne später heißt, ist nach Aussage von Fulrads Testament eine Stiftung des Erzkaplans, was jedoch, wie Tangl bemerkt¹⁸, aus den vorhandenen Königsurkunden über Salonne nicht klar hervorgeht¹⁹.

Fügen wir hinzu, was Tangl²⁰ anführt, daß sich in unserem Fall – wie auch bei anderen für Fulrad ausgestellten Diplomen – der Anteil des Königs »an Handlung und Beurkundung wohl auf wenig mehr als auf ein Kopfnicken beschränkt haben wird, während es in der Macht des Kaplans stand, sich die Urkunden zu erwirken und in der Kanzlei ausfertigen zu lassen«, so kann doch etwas nicht in Ordnung gewesen sein, wenn Fulrad hier nun seinen Privatschreiber²¹ dafür einsetzt. Daß die Dinge um Salonne nicht ganz klar lagen, haben wir schon oben festgestellt. Ich meine die Behauptung des Testaments Fulrads, Salonne sei eine Stiftung des Abtes²². Tangl nennt das erste Diplom DK 107 für Salonne »einen Ausbund ungeschickter und nachlässiger Fassung«²³.

Damit nähern wir uns aber schon dem Inhalt der Urkunde sowie der Untersuchung der Ereignisse, die mit ihrem Zustandekommen verknüpft sind. Schon Tangl hat sie mit dem Testament Fulrads in Verbindung gesetzt, dessen vier Fassungen er mustergültig herausgegeben hat, wobei er nachwies, welche von ihnen als Fälschungen zu betrachten sind²⁴. Das Gemeinsame am Testa-

¹⁴ Tangl a. a. O. S. 176 ff.

¹⁵ Von etwa 750 an. Vgl. Josef Fleckenstein: Fulrad von St. Denis und der fränkische Ausgriff in den süddeutschen Raum, in: Forschungen zur oberrh. Landesgesch., Bd. IV (1957), S. 20.

¹⁶ Haucke, a. a. O. S. 580.

¹⁷ DK 118: »*Foleradus . . . nobis retullit priuilegium . . .*«

¹⁸ Tangl a. a. O. S. 172.

¹⁹ Auch Fleckenstein a. a. O. S. 28 gelingt es nicht ganz nachzuweisen, daß Salonne wirklich eine Gründung Fulrads ist. DK 107, das eine Schenkung an Salonne beinhaltet und die Gründung nur voraussetzt, »ohne sie jedoch besonders zu erwähnen«, reicht ihm wie das Testament dazu nicht aus. Die Anführung Tangls und damit von DK 118, welches Tangl trotz seiner Bedenken (»formell ganz und gar auffällig«) mir unbegreiflicherweise später doch als möglichen Beweis der Stiftung Salones durch Fulrad angibt (Tangl a. a. O. S. 193), kann für uns nicht als Beweis gelten.

²⁰ Breslau a. a. O. S. 408 meint, daß er der königl. Kapelle angehörte.

²¹ Tangl a. a. O. S. 172.

²² Fassung A: »*. . . Salonna, ubi aedificavi ecclesia . . .*«

²³ Tangl a. a. O. S. 192.

²⁴ Tangl a. a. O. Fassung D, die erheblich im Text von den übrigen abweicht, bezeichnet er als späteres Machwerk, während die Fassungen A, B und C etwa gleichzeitig entstanden sein dürften. Fassung C weicht ebenfalls stärker von A ab als B und dürfte eine knappere und gestrafftere Redigierung sein, Fassung B

ment und an unserem Diplom ist das zutage tretende Bemühen Fulrads an Ausbau und Sicherung der Stiftungen für sein Seelenheil. Wie schon oben erwähnt, ist das Auffallendste an unserer Urkunde, die eine Königsurkunde ist, daß neben dem gesamten Text sogar die Datierungszeile nicht in der Kanzlei, sondern vom Schreiber des Empfängers – und ebendieses Testaments – geschrieben worden ist.

Betrachten wir doch einmal den Sachverhalt. Angeblich am 6. Dezember 777 bestätigt Karl d. Gr. dem Abt Fulrad ein von der Synode zu Paderborn im Sommer 777 gegebenes Privileg der Exemption »seiner« Zelle Salonne. Die zugunsten des Klosters von St. Denis ausgestellte Urkunde soll bei der Bestätigung in Aachen vorgelegt worden sein²⁵. Während sich nun 14 Diplome Karls im Klosterarchiv von St. Denis original und eine Reihe weiterer in Abschriften erhalten haben²⁶, sollte von dieser wichtigen Synodalurkunde keine Spur auf uns gekommen sein? Es meldet nur DK 118 von ihr. Das ist doch sehr unwahrscheinlich. Bei der reichen Tradition von St. Denis dürfte man erwarten, daß wenigstens eine Abschrift erhalten geblieben sei.

Der Ausdruck »Exemption« im Kopfrege Mühlabachers von DK 118 führt etwas irre, zumal er ihn bei seinen Kopfregesten allein für dieses Diplom gebraucht, während er im Register unter dem Stichwort »Kirchliche Exemption« noch weitere Klöster anführt^{26a}. Es handelt sich hier natürlich nicht um eine päpstliche Exemption, wie sie dem Kloster Fulda 751 durch Papst Zacharias in Form der unmittelbaren Unterstellung unter die Jurisdiktion^{26b} des Papstes erteilt worden ist²⁷. Sickel nennt dererlei Rechtsverleihungen Privileg²⁸. Allerdings kann er sich nicht bestimmt entscheiden, ob der Wort-

hat ein falsches Siegel Karls, während A an Stelle des Siegels eine Festuca hat, das ist ein kleiner Zweig, der als Rechtssymbol bei Abschluß von Rechtsgeschäften übergeben wurde. Es ist die Form der (königlichen?) Bestätigung des Testaments, deren Erreichung wohl die verschiedenen Fassungen veranlaßte.

²⁵ DK 118 »... Foleradus ... nobis retullit priuilegium ... et in eo priuilegio insertum inuvinimus ...«

²⁶ Vgl. MG DDK, 1, Nr. 83, 84, 87, 92, 94, 101, 102, 107, 118, 120, 136, 166, 181, 216.

^{26a} Vgl. oben S. 489 die Abschrift der Edition der MGH. Bei sämtlichen anderen »Privilegien« der ersten Karolinger, die Sickel (a. a. O. S. 21) aufzählt, Nr. 11 Honau, Nr. 25. St. Denis, Nr. 52 Novalese, Nr. 89 Hersfeld, Nr. 98 Farfa, Nr. 154 Ambrogio, verwendet Mühlabacher den Ausdruck »Exemption« in den Kopfregesten nicht, während er dagegen im Register (S. 492) unter dem Stichwort »Kirchliche Exemption« »Farfa 98, Hersfeld 89, Honau 11, Novalese 52« anführt, unter »Bestätigung von Privilegien« »St. Denis 25, Salonne 118«.

^{26b} Nach Sickel a. a. O. S. 58: »privilegii sedis apostolicae . . . ut sub iurisdictione sanctae nostrae . . . aecclesiae constitutum nullius alterius aecclesiae iurisdictionibus submittatur. . .«

²⁷ Vgl. Feine, H. E.: Kirchliche Rechtsgeschichte, Weimar 1950, Bd. 1, S. 143.

²⁸ Sickel a. a. O. S. 3 »... werden Beziehungen [der Klöster] zu der geistlichen Gewalt der Bischöfe durch Urkunden geregelt, welche nach dem älteren Sprachgebrauche ... privilegia heißen.« S. 8 a. a. O. »Über die Bedeutung der Privilegien dieser Zeit im Allgemeinen herrscht nur eine Meinung: Sie sollen die Klöster nicht, wie es später geschieht, von der kanonisch feststehenden Jurisdiction des Diözesanbischofs eximieren (nihil de canonica institutione convellitur), sondern nur die Gewalt des Bischofs auf die gesetzlichen Schranken zurück-

laut der Privilegien auf Unterschiede hinsichtlich der gewährten Rechte schließen läßt, oder ob diese Verschiedenheit nur »auf stilistische Ungeschicklichkeit und mangelnden Sinn für formale Vollständigkeit und Correctheit der Elaborate« zurückzuführen ist²⁹.

Meiner Ansicht nach liegen die Dinge aber keineswegs einheitlich. Vergleicht man den Rechtsinhalt der Privilegien für die Klöster Resbach 635, St. Denis 723 (768), Hersfeld 775 und Novalese 770 (fast wortgleich mit Resbach und der Markulfischen Formel I, 2; Nr. 29) sowie für die Zelle Salonne 777^{29a} und stellt sie gegenüber, so wird man leicht erkennen, daß es sich bei Novalese/Resbach noch um den bloßen Schutz vor dem Mißbrauch der bischöflichen Gewalt handelte (die Oberaufsicht des zuständigen Diö-

führen und gegen Mißbrauch sicherstellen ...« Allerdings räumt er ein, daß es schwer festzustellen ist, wo die »Grenzen der *Potestas rerum temporalium* auch bei so exemtierten Klöstern« liegen. Die in den »Privilegien« gewährten Rechte lassen sich nach Sickel etwa so zusammenfassen: 1. Der Bischof hat keinerlei Anrecht auf das Klostergut. 2. Er darf das Kloster nur auf Aufforderung des Abtes und behufs der Ausübung der den Bischöfen vorbehaltenen Funktionen betreten. 3. Er gewährt freie Abtswahl durch die Mönche und verspricht deren Bestätigung.

²⁹ Sickel a. a. O. S. 10 »Dagegen gehen andere Urkunden offenbar in der Sache selbst über das, was wir als normalen Inhalt anzusehen haben, hinaus.« Er meint vor allem Klöster, die durch »britische Glaubensboten« (Schottische Klosterverfassung) gegründet worden sind, wo den Äbten erlaubt wird, sich andere Bischöfe als den Diözesanbischof für bischöfliche Funktionen heranzuziehen. Das Entfallen der Bestimmung über die freie Abtswahl erklärt er: »man wird diese Differenz nur für eine stilistische halten können.« (a. a. O. S. 11), da »dies Recht allgemein anerkannt ist durch Synodalbeschlüsse«; »dennoch pflegte man es sich bestätigen zu lassen« (a. a. S. 12). Selbst wenn die oben genannte Bestimmung (vgl. Anm. 28), die von der Aufforderung des Abtes abhängige Erlaubnis des Introitus behufs bischöflicher Funktionen, nicht in einem Privileg als Rechtsvergünstigung aufgeführt wurde, erklärt Sickel: »... ist sie [diese Rechtsvergünstigung] also nur eine weitere Ausführung des ersten Punktes [kein Anrecht des Bischofs auf das Klostergut]. Insofern scheint die Auslassung dieser zweiten Bestimmung irrelevant« (a. a. O. S. 13).

Zusätze, aber auch Auslassungen (wie etwa der bischöfliche Vorbehalt »*nihil de canonica institutione convellitur*«) sind nach ihm »... eine stilistische, das Wesen der Ausführungen nicht berührende Anführung« (a. a. O. S. 9), »daß die beschränkte Jurisdiction auch da dem Bischof vorbehalten geblieben ist, wo der betreffende Zusatz fehlt und nicht etwa das Gegenteil ausgesprochen wird« (a. a. S. 10).

Alle Unterschiede glaubt er, der wahrscheinlich die normative Kraft der Formulae bei der Abfassung der Privilegien doch etwa überschätzt, nicht in vorhandenen Rechtsunterschieden zu sehen, sondern darin, daß »in einer Zeit, in welcher Herkommen und Gewohnheitsrecht vorherrschen, den Schreibern der Sinn für formelle Vollständigkeit und Correctheit ihrer Elaborate abging« (a. a. O. S. 11).

^{29a} Alle veröffentlicht in den MGH DD (vgl. Anm. 26a) außer Resbach, das Sickel a. a. O. im Wortlaut fast ganz wiedergibt. Die Formula Markulf findet sich in MG LL, sect. V, Formulae S. 93. Den Nachweis der Gleichheit von Resbach und der Markulfischen Formel hat Sickel a. a. O. S. 5 u. 9 geführt: »... königliches Privileg für Resbach ... »*ergo si qua inibi – abstollere*« fast wörtlich gleich in Rozière 575 (nach welcher alten Ausgabe Sickel Markulf zitiert; = Form. Marc. I, 2; Nr. 29) ... »*nec ad ipsum monasterium – accedere praesumant*« fast wörtlich gleich Rozière 575 ...« Dabei ist zu bemerken, daß Resbach sich noch auf ältere Vorbilder S. Moriz, S. Marcel und Lirins (um 450) beruft.

zesanbischofs wurde durchaus noch beibehalten: »*nihil de canonica institutione convellitur*«). Bei Salonne (einer kleinen Zelle!) dagegen ist davon keine Rede mehr.

Auch der Tenor des Privilegs für das Mutterkloster von Salonne, für St. Denis, von 723 (768 erneut im gleichen Wortlaut bestätigt) ist schon ganz anders gehalten als für Novalese/Resbach, obwohl St. Denis noch teilweise auf die Markulfische Formel zurückgreift. Vor allem fehlt schon hier der bischöfliche Vorbehalt »*nihil de canonica institutione convellitur*«.

Das Privileg für Hersfeld von 775, das in den gewährten Rechten dem für Salonne von 777 am nächsten kommt, bildet insofern eine Ausnahme und rechtfertigt daher eine eigene Stilisierung, als Karl mit der »Umwandlung des bischöflichen Eigenklosters in eine königliche Abtei« dem Kloster im Rahmen der Sachsenmission eine besonders wichtige Stellung hinsichtlich seiner politischen Zielsetzung einzuräumen und es daher »ausschließlich der königlichen Aufsicht zu unterstellen« gedachte³⁰.

Hersfeld und Salonne sind für Karl wohl kaum gleichwertig in ihrer Bedeutung, daß er der Zelle dieselben, geschweige denn mehr Rechte eingeräumt hätte als dem »Missionskloster«.

Gehen wir bei unserm Vergleich ins einzelne, so können wir feststellen, daß das Privileg für Salonne mit seiner Bestätigung nicht nur in nebensächlichen Punkten von den anderen Privilegsbestätigungen Karls abweicht, sondern daß man sogar in drei Gruppen zusammenfassen kann, in denen es weit über die den anderen Klöstern gewährten Rechte hinausgeht: 1. in der Exemption von der Jurisdiktion des Bischofs, 2. in der Gewährung des Königsschutzes und des Schutzes der »Großen« des Reiches, 3. in der Gleichsetzung der für das gesamte Reich Karls geltenden Immunität für die Besitzungen des Klosters St. Denis mit den Bestimmungen für die Befreiung von der bischöflichen Jurisdiktion, die doch nur der jeweilige Bischof für seine Diözese aussprechen konnte. Mit einer derartigen Rechtsverleihung

³⁰ Vgl. Goetting, H.: Die klösterliche Exemption in Nord- und Mitteldeutschland vom 8. bis zum 15. Jh., in: Archiv für Urkundenforschung, Bd. 14 (1936), S. 158 ff.: Die eigentümliche Stilisierung des Diploms für Hersfeld (DK 89) mit der »Vermengung von *privilegium* und *emunitas*« zeigt das Neuartige an, das hier geschaffen wurde. Es galt die Umwandlung eines bischöflichen Eigenklosters in eine königliche Abtei vorzunehmen, vor allem aber lag hier eine ganz ähnliche Absicht des Königs wie bei Fulda vor, auch Hersfeld hatte die Aufgabe Mission zu treiben, worüber sich Karl als wichtiges Mittel seiner Politik die unmittelbare königliche Aufsicht sichern wollte. Durch die Verleihung schaltete Karl Papst und Bischof aus, direkt in die Verhältnisse einzugreifen und verwies mit einer Sonderbestimmung bei Entscheidungen der inneren Angelegenheiten das Kloster direkt an den König. Daß dieses Privileg ein Politikum im höchsten Maße war, ist daraus zu erkennen, daß Ludwig d. Fr. bei der Bestätigung 813 dem Erzbischof von Mainz wieder mehr Rechte zustand, indem er nur »die Ausübung der weltlichen Gewalt, nicht jedoch der kirchlichen« verbot (a. a. O. S. 160), während Otto I. »plötzlich wieder unmittelbar an Karl anknüpfte«, er wiederholt »die Immunität«, die »antibischöflichen Bestimmungen« und die Verfügung, die Ludwig ausließ, »daß die Abtei bei inneren Streitigkeiten die königliche Synode als letzte Instanz anrufen müsse« (a. a. O. S. 162).

wäre jedem Bischof die Möglichkeit gegeben worden, sofern nur ein von ihm privilegiertes Kloster Tochterzellen dort errichtet, jede beliebige Diözese hinsichtlich ihrer Jurisdiktion zu durchlöchern.

Zum ersten Punkt fällt auf, daß das Privileg in seiner geradezu prägnanten Kürze und vollständig freien Stilisierung alle die *termini* und weitere darüber hinaus gebraucht, die ein Mehr an Rechten gegenüber den anderen zum Vergleich herangezogenen Klöstern – ja selbst gegenüber dem Privileg des eigenen Mutterklosters – gewährleisten. Der Vergleich der hier dem Diözesanbischof entzogenen Rechte mit den »bis zur Neuregelung des kanonischen Rechtes 1917« einem katholischen Bischof zustehenden Rechten ergibt, daß man wohl von einer Entziehung Salomes aus der gesamten Jurisdiktion des Bischofs von Metz sprechen kann; jedenfalls trifft das hier weit mehr als bei den anderen von Karl gewährten Privilegienbestätigungen zu³¹.

Zweitens macht schon Sickel darauf aufmerksam, daß in unserem Privileg der Zelle gemeinsam mit dem Mutterkloster St. Denis der Königsschutz gewährt wird, obwohl, wie Sickel dazu feststellt, St. Denis stets unabhängiges, nie Königskloster war³². Um einen »allgemeinen, in der königlichen Beurkundung liegenden Königsschutz«, wie Sickel das (als Verlegenheits-

³¹ Bei der Privilegienbestätigung für Salome lassen sich im Vergleich mit den anderen Privilegien der Zeit und ihren Bestätigungen folgende Punkte hervorheben: 1. (der in der Bestätigung wiedergegebene Inhalt des Privilegs der Paderborner Synode:) 1. Es fehlt der bischöfliche Vorbehalt (*nihil de canonica institutione convellitur*). 2. Das Verbot des Introitus, d. h. die von der Aufforderung des Abtes von St. Denis abhängige Erlaubnis der Vornahme der bischöflichen Funktionen muß nicht nur gegenüber dem Diözesanbischof, dessen Nachfolger, dem Archidiakon (wohl als bischöflichen Beauftragten), sondern auch gegenüber dem geistlichen Sendboten (Sendrichter) der zuständigen Diözese Metz (*missus ecclesiae Mediomatricis*) ausgesprochen werden. 3. Die dieser Einschränkung unterstehende Befugnis vorgenannter Personen wird ausdrücklich als »*Pontificium*« bezeichnet (Vgl. dazu Du Cange, Glossarium Mediae et infimae Latinitatis, Niort 1886, Bd. 6, S. 409: *Pontificium, Dignitatis Pontificis . . . quo Pontifex seu episcopus compelletur . . . Pontificium, Potestas, jus. Arnobius junior in Ps. 68: In portis ergo hi accipiunt Pontificium judicandi et corripiendi . . .*). 4. Die von der Erlaubnis abhängigen Funktionen werden genau präzisiert: Weihen der geistlichen Personen (*ordinationis faciendi*), Bereitung des Chirmas (*cresmendi*) und Weihen der Altäre (*tabulas benedicendi*). 5. Die bloßen Schutzbestimmungen gegen verschiedene Mißbräuche der bischöflichen Gewalt, die noch im erst kürzlich ausgestellten Privileg des Mutterklosters (768) einzeln aufgeführt wurden, entfallen, da II. (6) (die königliche Bestätigung des Privilegs) generell jeden Eingriff in die Rechte des Klosters durch den Diözesanbischof und seinem Nachfolger, so wie jedes anderen Bischofs (*nullus quislibet episcoporum neque Anglammus aut successoris sui ipso cenubio contingant*) untersagt wird. Vergleichst man dazu die »bis zur Neuregelung des kanonischen Rechtes 1917« geltenden Rechte eines katholischen Bischofs (vgl. Haberkorn, Eugen und Wallach, Fritz: Hilfswörterbuch für Historiker, Berlin 1935, S. 52 »Rechte des Bischofs (*iurisdiction*)«, so wird man feststellen, daß der Katalog der Aufzählungen geradezu verblüffend übereinstimmt, und man wird nicht umhin können zuzugestehen, daß nach dem Wortlaut von DK 118 die Zelle Salome der Jurisdiktion des Bischofs von Metz entzogen werden sollte. Von einem bloßen Schutz gegenüber Mißbräuchen der bischöflichen Gewalt kann hier keine Rede sein.

erklärung) darstellt, kann es sich nicht handeln, da beide für das spezielle Königs-Mundium gebrauchte *termini* »*tuitio et defensio*« angewandt werden³². Aber selbst, wenn man es als »allgemeinen Königsschutz« deuten wollte, so ist das für diese Zeit ebenfalls, wie auch Sickel zugibt³², für ein Diplom Karls ganz ungewöhnlich und würde vereinzelt dastehen³². Dasselbe gilt für den ausgesprochenen und gewährten Schutz der »Großen« »*tuitionem* ... *procerumque nostrorum*«. Er steht einzig da³².

Drittens, und das ist meines Erachtens der genialste Streich, den Fulrad dem Bischof von Metz (aber damit ebenfalls sämtlichen Bischöfen des Frankenreiches) spielt, wird die Zelle in einem Atemzug gleichzeitig unter die Immunität und die geistlichen Rechtsvergünstigungen »*sub emunitate et priuilegium sancti Dionisii*« gestellt »gleich den anderen zu St. Denis gehörenden Zellen« »*sicut ceteras ecclesias, que ad ipsa casa sancti Dionisii aspicere viduntur*«. Das kann Karl nicht aussprechen. Wenn er das hinsichtlich der Immunität tut, so ist das kraft Königsrechts in Ordnung. Jedoch bezüglich der geistlichen Rechtsvergünstigungen hat er nicht die Macht, sie von der Diözese Paris wie die Immunität über das ganze Reich auf andere Diözesen auszudehnen. Dazu bedürfte er – trotz seines oftmaligen Eingreifens in kirchliche Rechtssphären – der Zustimmung der einzelnen Bischöfe. Wir hören nirgendwo, daß irgendein Bischof in einem anderen Fall für eine Zelle von St. Denis seine Zustimmung zu dererlei Vergünstigungen erteilt hätte. Selbst für die beiden anderen Zellengründungen Fulrads St. Dié und Fulradoville (Leberau), die nach dem Testament ebenfalls an St. Denis übergehen, fehlen derartige Bestimmungen. Es lassen sich also keine Beispiele anführen, daß »andere zu St. Denis gehörige Zellen« diese Vorrechte genossen hätten, wie DK 118 frei behauptet.

Es gibt aber auch kein Beispiel dafür, daß einem Kloster selbst in späterer Zeit, das Recht eingeräumt wurde, seine Exemption auf seine Zellen außerhalb der eigenen Diözese auszudehnen. Man konnte wohl Besitz in anderen Diözesen nach Eigenkirchenrecht erwerben, der in Form von »Sachverbindungen« dem freien Hauptkloster angehörte. So hat bekanntlich Cluny »in Burgund ... einen Kranz von abhängigen Abteien (*cellae*, *prioratus*, *Obödienzen*) sich angegliedert, deren Zahl (unter Abt Odilo) von 37 auf 65 stieg«, doch ist es selbst diesem mächtigen Kloster »nicht gelungen, die Exemption des Mutterklosters [gewissermaßen selbst in der Form eines »neuen« Ordens, wenn man die Reformbewegung so auffassen will – also unter weit-

³² Sickel a. a. O. S. 25: »Soll durch sie [DK 118] das Kloster St. Denis (*pars S. Denis*) unter des Königs besonderen Schutz gestellt werden? Oder soll Salonna, obgleich zu S. Denis gehörig, des speciellen Mundiums des Königs teilhaftig werden? Von jenem wird uns sonst nichts berichtet, und ich habe demgemäß S. Denis stets als unabhängiges Kloster bezeichnet ...«

Sicke, Beiträge zur Diplomatik III, S. 8 betont, »daß die Zusicherung des Mundiums durch den König erfolgt: *sub sermonem tuitionis nostrae* ... die Ausübung dem Hausmaier überlassen wird: *sub mundeburde vel defensione* ...«. Sickel a. a. O. S. 26: »Allerdings pflegt dieser allgemeine Schutz sonst in Diplomen Karls nicht ausgesprochen zu werden und ebenso vereinzelt steht *nostra et procerum nostrorum tuitio* da ...«

aus günstigeren Verhältnissen und Bedingungen] auf die ihm zur Reform übergebenen Abteien und Priorate voll auszudehnen«^{32a}. Ja selbst in der eigenen Diözese verhinderte der Bischof, soweit er konnte, die Ausdehnung der Exemption auf Tochter- und Zellen Gründungen, wie das Beispiel Corvey/Fürstenau in der Paderborner Diözese zeigt.

Vor allem fehlt ein dementsprechender Passus im »Exemptionsprivileg« des Mutterklosters St. Denis selbst, während bei der Immunitätsverleihung für St. Denis 775^{32b} ausdrücklich die Ausdehnung auf die Besitzungen des Klosters im gesamten Altfränkischen Reich und sogar auf die Neuerwerbungen Karls ausgedehnt wurde! Nicht einmal eine Andeutung ist davon vorhanden, wie man etwa die Stelle der Markulfischen Formel und im Privileg von Novalesse »*nec ad ipso monasterio vel cellulas quoque usu nisi tantum pro lograndia orationem aut sacris benedictionibus vel altaria consecrando ... accedere non penitus presumant*« verstehen könnte, die aber doch nur einen Teilbereich der bischöflichen Jurisdiktion umfaßt und außerdem durch den Zusatz »*nisi invitati fuerint*« (gemeint ist der Bischof und seine Bevollmächtigten) in der Praxis doch wieder aufgehoben wurde. Nein, eine derartige Vergünstigung, ausgestellt in der Privilegienbestätigung einer kleinen Zelle – ohne im Privileg des Mutterklosters erwähnt zu werden –, ist rechtlich auch aus der Zeit heraus^{32c} einfach ganz unmöglich.

^{32a} Vgl. Feine a. a. O. S. 142 und 143.

^{32b} Vgl. DDK, 1, 26 vom 14. März 775: »... *nec quislibet de iudicaria potestas accinctus in curtis prefate sancte basilice domni Diunisi ubi et ubi in quocumque pagos infra regna, quem adquisivimus Deo propitio Italiae qui dicuntur Langobardia, vel Ualle Tellina ... quae ad ipsa casa ... fuerint concessum aut ... fuit additum ... sub integra emunitate ... valeat resedre* ...«

^{32c} Nun könnte man die Ansicht vertreten, daß die Entwicklung des Eigenkirchen- und Eigenklosterwesens – und Salonne soll nach dem ganzen Verhalten Fulrads als dessen Eigenkloster betrachtet werden – die Tendenz zur Ausstellung der »Exemptionsprivilegien« sehr gefördert und begünstigt habe und die »weitgehendste Dezentralisation ... des Kirchengutes, ja sogar der Kirchengewalt« (vgl. Stutz, U.: Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts, Sonderdruck Darmstadt 1964, S. 71 f.) noch immer zumindest unterschwellig ein aus der Merowingischen Epoche herüberreichender Zug der Zeit gewesen sei. Auch wenn Stutz dazu noch ausführt: »... die Kirchherrschaft schloß die volle Leitungsgewalt über das betreffende Gotteshaus in sich, und die wenigen bischöflichen Rechte erschienen nur als eine nachträgliche, durch die karolingische Gesetzgebung hinzukommende Beschränkung«, so gibt er doch zu, daß die diesem entgegenwirkenden »Bestrebungen der Bischöfe« in der Periode, die »in der Mitte des 8. Jahrhunderts« beginnt (einsetzende Kirchenreform unter dem Einfluß des Hl. Bonifatius), unter anderen in der karolingischen Gesetzgebung »zu der Bestimmung führte, daß jeder Eigenkirchengeistliche dem Bischof alljährlich Rechenschaft abzulegen habe über seine Amtsführung, daß er die bischöflichen Synoden besuchen und an den Gerichtstagen des Bischofs teilhaben müsse« (a. a. O. S. 64). Diese Tendenz zur Stärkung der Bischofsgewalt läßt sich selbst an den von uns untersuchten Privilegienbestätigungen nachweisen. Die Reihe, die von Pippin und Karlmann noch fortgesetzt wurde, endet bei Karl eigentlich ziemlich früh mit 774/775 (wobei das Privileg für Hersfeld 775 hier nicht dazuzurechnen ist, da Hersfeld königliches Eigenkloster wird und eine Sonderstellung einnimmt). Salonne 777 wäre die letzte Bestätigung dieser Reihe (bei einer Datierung 784 würde sie ganz herausfallen!). Erst 790 kommt unter Karl

Man wende nicht ein, die Stelle kann nicht so ausgelegt werden; das war gar nicht gemeint; es ist nur die ungeschickte und unbeholfene Latinität und Stilisierung. Selbst im Privileg für Hersfeld, das die Bestimmungen für Immunität und »Exemption« eigenartig vermengt, werden nur Königsschutz und »Exemption« (in den Urkunden steht dafür »*privilegium*«) übrigens in derselben formelhaften Wendung wie bei Salonne so gleichgestellt: »*sub nostra defensione* (Abl.) *et privilegium* (Akk.)«, niemals aber wird Immunität und »Exemption« so zusammengezogen wie in Salonne: »*sub emunitate* (Abl.) *et priuilegium* (Akk.)«. In Hersfeld läßt sich die Vermengung von Immunität und »Exemption« – falls letztere auf Zellengründungen ausgedehnt werden sollte – noch verstehen, da im Bereich des Missionsklosters die Bistumsgrenzen erst rund drei Jahrzehnte später festgelegt wurden. Für St. Denis mit seinen Besitzungen im Altbereich der Kirche war das unmöglich.

Auch wenn man dem Verfasser von DK 118 einräumen wollte, er hätte mit »*emunitas*« nur eine andere verstärkte Wendung für »*priuilegium*« (als »Exemption«) gebraucht, läßt sich eine solche Vermutung nicht aufrechterhalten, da er gleich anschließend die Wendungen aus der Formula Markulfi für »*Emunitas ad loca sanctorum*«^{32d} anwendet und auch aus dem Inhalt hervorgeht, daß es sich nur um Immunität handelt; denn es betrifft einen Besitztausch von Ländereien (»*terrolas*«) zwischen Angilram und Fulrad »*infra ipso agro Salona et fine*«, der übrigens auch sonst nirgends nachzuweisen ist.

Mag die Stilisierung ungeschickt sein, der Verfasser von DK 118 wußte genau, was er wollte. Rein nach dem Wortlaut werden in keiner anderen Privilegienbestätigung mit so wenig Sätzen und in solcher Prägnanz soviel Rechte verliehen (weitschweifig und wiederholend wird er nur, wenn es um die Zustimmung Angilrams und die Bestätigung und Bekräftigung durch den König geht). Er schied genau nach »Exemption« durch die Synode und deren königlichen Bestätigung, Immunität und Königsschutz in drei Gruppen. Hier besteht keine Verwechslung der Begriffe, es sind die drei Gruppen der damals häufigsten Rechtsvergünstigungen. Daß er dann geschickt »Exemption« und »Immunität« miteinander verbindet, ist sein besonderer Kunstgriff.

Wir können nicht annehmen, daß Karl ein solches Diplom ausgestellt hätte – und es muß immer wieder betont werden – für eine kleine Zelle. Wenn dazu noch behauptet wird, daß die »Großen« des Reiches – was für die damalige Zeit an sich schon einmalig wäre – dies sanktioniert hätten, indem sie dieser Zelle ihren besonderen Schutz garantierten, so möchte ich das beinahe eine Frechheit nennen. Welcher Bischof hätte dieser Möglichkeit, so leicht seine Diözesanrechte zu durchlöchern, zugestimmt?

Soweit ging die Angst Fulrads, seine Stiftung mit allen Mitteln zu sichern und zu legalisieren, daß er hier alle Vorsicht vergaß.

noch Ambrogio hinzu. Das ist aber ein einziger Nachzügler (für Italien), dann folgt nichts mehr.

^{32d} Vgl. MG LL, sect. V, Formulae, Form. Marc. I, 3; Nr. 30 »*Emunitas et loca sanctorum: ... sed quicquid sunt infra agros et finis seu super terras...*«

Er wagt auch nur einen einzigen »Großen« zu nennen. Was der neben dem (natürlich erforderlichen) Bischof Angilram von Metz – in dessen Diözese Salonne lag – in unserer Urkunde erwähnte Erzbischof Wilchar von Sens (768–778) bei der Verleihung des Privilegs auf der Synode zu Paderborn zu tun hatte, ist völlig unklar, da Metz Suffraganbistum von Trier war. Bei einer Anfertigung von DK 118 durch Fulrad im Jahre 784 – wie ich vermute – konnte er außerdem ganz im Sinne einer solchen Anfertigung nicht mehr als Zeuge herangezogen werden.

So kommt zu den äußeren formalen Unregelmäßigkeiten eine Reihe von inhaltlichen Merkwürdigkeiten und rechtlichen Unmöglichkeiten hinzu, die geeignet sind, unsere Bedenken hinsichtlich der unbedingten Glaubwürdigkeit dieser Privilegsbestätigung in außergewöhnlichem Maße hervorzurufen. Unwillkürlich stellt man sich daher in diesem Zusammenhang die Frage: Warum hat der Empfänger selbst datiert? Warum ist das nicht wie üblich durch die Kanzlei besorgt worden? Das hat doch seinen Grund gehabt. Welchen Zweck verfolgte der Empfänger damit?

Wie bereits bemerkt, ist die Urkunde von demselben Schreiber geschrieben worden, der auch das Testament des Abtes Fulrad von St. Denis ausgefertigt hat. Die Datierung des Testaments in »Heristal« zu »777« (Anf. Juni – 9. Okt.)³³ korrigiert Tangl in »Heristal (Januar–März)«³⁴, da Karl zu der angegebenen Zeit nicht in Heristal war und die Beglaubigung durch den König nur am Hofe stattgefunden haben kann³⁵. Ebenso befremdlich ist der Gebrauch der italienischen Königsjahre in der Datierung des Testaments³⁶, der bei den Königsurkunden erst 778 einsetzt³⁶. So kommt zum Verdacht der Fälschung der königlichen Beglaubigung an sich³⁷ noch der einer Rückdatierung³⁸. Denn das Testament ist, so möchte ich annehmen, von dem Abte erst kurz vor seinem Tode, der am 16. Juli 784³⁹ erfolgte, ausgestellt worden. In die gleiche Zeit, nämlich in das Jahr 784, dürfte auch unsere Urkunde gehören.

³³ Vgl. Tangl a. a. O. S. 183 f. »Die Urkunde wäre, da das italische Regierungsjahr bereits umgesetzt ist, das fränkische dagegen nicht, zwischen Anfang Juni und 9. Okt. 777 einzureihen.« Diese Art der Zählung nach fränkischen und italienischen Regierungsjahren mit dem vollen Titel Karls »*gloriosissimus rex Francorum et Langobardorum*« ist sonst nur noch einmal im Jahre 811 (DK 319) nachzuweisen. Nach Tangl kommt darin höfischer Einfluß zum Ausdruck.

³⁴ Tangl a. a. O. S. 183 ff. Eine Einordnung zu 777 bereitet offenbar Schwierigkeiten.

³⁵ Tangl a. a. O. S. 184. Fulrad hatte als Erzkaplan Karl zu folgen. Der Beweis, daß das Testament vor 778 ausgestellt worden sein muß, da der als Zeuge aufgeführte Pfalzgraf Anselmus 778 gestorben ist, ist nicht stichhaltig; da die Namen vom Schreiber geschrieben worden sind, können die Kreuze (signa) ebenso leicht dazugemalt worden sein.

³⁶ Mühlbacher in der Einleitung der DDK, S. 77.

³⁷ Ausfertigung B (gefälschtes Exemplar) trägt ein Siegel Karls (Tangl a. a. O. S. 199).

³⁸ Tangl spricht allerdings nicht von Rückdatierung.

³⁹ Recueil des Historiens de la France. Obituaires publ. par A. Molinier (1902), Obituaires I S. 321: 16. 7. »*Ob. domnus Fulradus abbas*«; Acta SS Febr. III, S. 38 »*S. Fulradus, de quo hactenus egimus anno Chr. iocclxxxiv in Alsatica vita functus* ... (784).

Bevor ich nun auf eine nähere Begründung meiner Annahme der Ausstellung dieser beiden Dokumente im Jahre 784 eingehe, möchte ich zuerst untersuchen – denn das hängt damit ursächlich zusammen –, ob wir allgemein Anlaß haben, Fulrad zu verdächtigen? Bestehen Anhalte in seinem sonstigen Verhalten, die uns dazu berechtigen? Und können wir weiter im besonderen für unsere Urkunde eine stichhaltige Motivierung für eine Rückdatierung nachweisen?

Man wird die Ergebnisse der Arbeit Joseph Fleckensteins⁴⁰, der die Verdienste Fulrads um den »fränkischen Ausgriff in den süddeutschen Raum« mit lobenden Worten gewürdigt hat, nicht schmälern, wenn man feststellt, daß der »unermüdliche Diener seines Königs«⁴¹ bei seiner »Leistung, die für uns das sprechendste Zeugnis ist für seine bedeutende und starke Persönlichkeit, seine Umsicht und Tatkraft, seine Treue und seine Unermüdlichkeit«, daneben doch sehr bedacht war auf seinen eigenen Vorteil. Die starke Persönlichkeit, die Umsicht und die Tatkraft wird Fulrad niemand abstreiten können. Wenn Fleckenstein schreibt, es ist »nur wenig«, »was die Quellen über die Persönlichkeit Fulrads direkt berichten«⁴¹, so muß ich sagen, um so mehr läßt sich aus seinen Handlungen auf seinen Charakter schließen, und ich möchte dazu nur ein Urteil Tangls anführen, das Fleckenstein, obwohl er den Autor des öfteren zitiert, nicht verwertet.

Tangl⁴² berichtet die Geschichte, daß Fulrad einst in schwerer Krankheit König Pippin seine Güter im Elsaß⁴³ zu frommen Stiftungen übergeben hatte, sie nach seiner Genesung aber wieder an sich genommen und beim Tode Pippins nichts Eiligeres zu tun hatte, als sich an dessen Sterbebett am Vortage des Todes diese Besitzungen, ihre Übergabe und Rücknahme bestätigen zu lassen. »Fulrad war am Totenbette seines Königs auf Sicherung für sein Kloster, zugleich aber auch für sich persönlich bedacht, als Lohn für »unverbrüchliche Treue und unablässige Dienste«, wie es in der freistilisierten Arenga von DK 27 heißt.« Fulrad ging also rücksichtslos vor, wenn es sich um seine Interessen handelte. Tangl schreibt wörtlich: »Der Zug darf im Lebensstil Fulrads nicht übersehen werden«⁴².

Es erweckt ungewollt einen falschen Eindruck, wenn man das »System« Fulrad und St. Denis⁴⁴ so auslegt: »Seine Besitzpolitik erscheint im Zusammenwirken mit Karl d. Gr. plötzlich als eine Art Reichspolitik . . . Und bezeichnend für diese Wandlung ist, daß Fulrads Vorgehen nun nicht mehr darauf gerichtet war, neue Besitzungen zu erwerben, sondern in ihnen Zellen zu errichten, kirchliche Mittelpunkte, die geeignet waren, der Verstärkung und Ausweitung des christlichen und fränkischen Einflusses zugleich zu dienen«⁴⁵. »Es erscheint« nur so, hat ja auch Fleckenstein geschrieben. In Ful-

⁴⁰ Vgl. oben S. 493, Anm. 15.

⁴¹ *Fleckenstein* a. a. O. S. 38.

⁴² *Tangl* a. a. O. S. S. 170.

⁴³ Vgl. dazu weiter unten S. 503. *Fleckenstein* bestimmt diese Güter als Erwerbungen Fulrads, die dieser unanfechtbar sichern will.

⁴⁴ *Fleckenstein* a. a. O. S. 35 ff.

⁴⁵ *Fleckenstein* a. a. O. S. 28.

rad hat sich kein Wandel vollzogen, es sei denn der, daß er nicht mehr für seine irdischen Güter, sondern nunmehr verfeinert für seine himmlischen Güter sorgen wollte, wobei die Betonung auf dem Wörtchen »seine« lag.

Wenden wir uns aber zuerst seinen Bemühungen um die Vermehrung seines irdischen Besitzes zu, seiner »Besitzpolitik«. Ich führe nur zwei Beispiele an, die Fleckenstein angibt: Als Fulrad 764 eine Reihe von Gütern »in ducato Alamanorum in pago Brisegavensis« erwarb, war »das Geschäft nicht ganz einwandfrei, weil beide Partner darin auf eigene Faust Königsgut ausgehandelt hatten, wie eine Urkunde Karls d. Gr. aus dem Jahre 790 zeigt«⁴⁶.

Bezüglich der Erwerbungen von St. Denis im nordöstlichen Zipfel des Veltlins⁴⁷ schreibt Fleckenstein: »Daß der Dienst, den Saint-Denis hier seinem König erwies, sich allerdings auch für das Kloster selbst lohnte, zeigen allein schon die Bemühungen, die es unternahm, das Veltlin zurückzuerlangen, als es ihm im Streit zwischen Ludwig d. Fr. und Lothar I. entzogen worden war«⁴⁸.

Was aber Fulrads innerstes Bestreben und Sorgen war, zeigen unmißverständlich offen und deutlich die Narratio bzw. Arenga der beiden Dokumente, die auch Fleckenstein in Beziehung zueinander setzt⁴⁹. Das ist die schon erwähnte Urkunde Pippins, in der er seinem Erzkaplan die Besitzungen zurückerstattet, und das Testament Fulrads. »Pippin begründet nämlich die Beurkundung des zurückerstatteten Besitzes in der Narratio der Urkunde damit, daß Fulrad sie erbeten habe, weil er befürchtete, *homines aliqui* könnten *pro cupiditatis amore . . . ipsi praedictis rebus requerere*«⁵⁰. Fleckenstein weist nach, daß »diese Befürchtungen nur den neuerworbenen Gütern« Fulrads galten⁵¹. Es ist nichts Ungewöhnliches, daß man sich seine Besitzungen im Mittelalter bestätigen läßt. Aber selten findet man den Grund in der Weise offen ausgesprochen vor. Die Befürchtungen müssen also wohl begründet gewesen sein, mit anderen Worten »*aliqui homines*« müssen berechnete Ansprüche darauf gehabt haben.

Auch in seinem Testament führt Fulrad nur »seine neuerworbenen Besitzungen einzeln auf, die ererbtet jedoch nicht«⁵², obwohl er seinen Gesamtbesitz dem Kloster St. Denis stiftet⁵³. Bezeichnend für Fulrads letzte und innerste Intentionen – wo sollte er sie ehrlicher und wahrhafter äußern als hier in seinem Testament – ist das Motiv, das er für seine Stiftung angibt. Seinen gesamten Besitz vererbt er dem Kloster St. Denis, damit die Heiligen ihre Fürsprache bei Gott für ihn einlegen⁵⁴. Das ist bei Fulrad keine leere

⁴⁶ Fleckenstein a. a. O. S. 21 f.

⁴⁷ DK 94.

⁴⁸ Fleckenstein a. a. O. S. 32 f. Es handelte sich um Marktrechte.

⁴⁹ Fleckenstein a. a. O. S. 14 »Der Grund ist auch unschwer zu erkennen. Er ist im wesentlichen schon in einer Urkunde Pippins angedeutet.« Folgt Zitat wie Anm. 50. »Neun Jahre später war es offenbar ebenso . . . in seinem Testament . . .«

⁵⁰ Fleckenstein a. a. O. S. 14.

⁵¹ Fleckenstein a. a. O. S. 15 f.

⁵² Fleckenstein a. a. O. S. 15.

⁵³ Tangl a. a. O. S. 207.

Floskel. Wie ernst es ihm damit war, erkennen wir aus der langen Liste der erworbenen Güter in seinem Testament. Daß es in vier Fassungen vorliegt, die mit verschiedenen Arten der Beglaubigung versehen sind, macht eindeutig klar, was seine Hauptsorge war: Die Sicherung dieses doch wahrscheinlich nicht immer einwandfrei erworbenen Besitzes mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln, auch wenn sie nicht immer ganz Rechtens waren. Man war im Mittelalter recht großzügig, wenn es um das Seelenheil ging. Man denke an die zahlreichen Reliquiendiebstähle⁵⁴.

Im Rahmen dieses Bestrebens Fulrads müssen wir auch unser Diplom sehen. Seine Ausstellung bedeutet ebenfalls einen weiteren Zuwachs an Rechten für St. Denis. Warum aber gerade die Sicherung von Salonne? Hatte es eine besondere Bedeutung? Die Frage können wir bejahen. »Die neue Zelle lag in einem der Gaue, aus denen Fulrad stammte«⁵⁵. Sie nahm innerhalb seiner Besitzungen im Elsaß eine Schlüsselstellung ein. »Saint-Dié im Westen der Vogesen ... und Salonne im Norden, beide an Zufahrtstraßen in das Elsaß gelegen, boten ihm die Möglichkeit, sich verstärkt dem Elsaß zuzuwenden«⁵⁶. Der eigentliche Grund der Bedeutung für Fulrad – und damit gleichzeitig ein Grund für eine Fälschung – war der: »St. Dié ging als königliche Schenkung (seinen Zellengründungen) offenbar voran. Dann folgte als erste eigentliche Gründung Fulrads nach der Auskunft des Testamentes das Kloster in Salonne. Der Gründung lag eine »Sammeltradition« von und um Salonne zugrunde; ihr genauer Zeitpunkt ist unbekannt«⁵⁷. Wie schon oben bemerkt, geht nur aus DK 118 und dem Testament Fulrads hervor, daß Salonne eine Gründung Fulrads ist. Was heißt eine »Sammeltradition«? Die Fassung A des Testamentes lautet: »... *Similiter Salona, ubi aedificavi ecclesia in honore sanctae Mariae, ubi requiescunt sanctus Privatus martyr, sanctus Ilarius confessor, quicquid ibidem datum fuit de conlata populi et ipse populus mihi tradidit*«⁵⁸. In DK 118 fehlt der Hinweis auf die »Sammeltradition«: »... *in loco, qui dicitur Salona, que est constructus in honore sancte dei genetrice et beatorum martyrum et confessorum et virginum, ubi sanctus Priuatus marthur et sanctus Ilarus confessor requiescere viduntur* ...«, und erst am Ende der Urkunde, in der Schutz- und Bestätigungsformel, erfahren wir mit den Worten: »... *quicquid per commutationis regum aut dationem aut conlata populi ibidem additum aut conlatum fuerit et Folradus de suas res ipso cenubio ditavit ... sub emunitate ... permanere debeant ex nostra auctoritate confirmatum* ...«, daß Fulrad der Stifter des Klosters ist. Es ist nicht ganz deutlich ausgedrückt. Aber wie wir sehen, selbst Tangl legt es so aus, wenn er es im Zusammenhang mit dem Testament sieht⁵⁹.

⁵⁴ Hauck a. a. O. S. 773 »Jedermann kennt den treuerhzigten Bericht (Einhardt über den Erwerb der Reliquien für seine Stiftung Seligenstadt) »... man weiß nicht, ... sind sie gekauft oder geraubt worden ...«

⁵⁵ Fleckenstein a. a. O. S. 29.

⁵⁶ Fleckenstein a. a. O. S. 29.

⁵⁷ Fleckenstein a. a. O. S. 28.

⁵⁸ Tangl a. a. O. S. 208.

⁵⁹ Vgl. oben S. 493 Anm. 19.

Was ist hier wirklich geschehen? Wie mögen sich die Dinge in Wirklichkeit verhalten haben? Karls »kurze Notizen über Punkte, welche er auf Versammlungen der Bischöfe zur Sprache bringen wollte«⁶⁰, beleuchten die Dinge in einem derartigen Licht, daß uns jede weitere Untersuchung erspart bleibt: »Auf einem Zettel notierte sich der Kaiser, daß die Armen sich darüber beklagten, daß man sie ihres Eigentums beraube: diese Vorwürfe richteten sich gegen die Bischöfe und Äbte wie gegen die Grafen. Sie behaupteten, daß geistliche und weltliche Große diejenigen, welche sich weigerten, ihnen ihre Güter zu übergeben, so lange bedrückten, bis sie ruiniert seien und nun das Ihre mit oder gegen ihren Willen den Großen übergäben oder verkauften« (Cap. 73, 2 f S. 165)⁶¹. Man geht wohl kaum fehl, wenn man annimmt, daß es sich im Falle Salonne und Fulrad mehr oder weniger um einen derartigen Fall verschleierte Usurpation gehandelt haben muß.

Es ist begreiflich, daß Fulrad gerade bei dieser »seiner« ersten eigenen Gründung mit allen Mitteln versuchen mußte, sie auch als legitime Erwerbung und eigene Stiftung auszuweisen. Um die Sicherung und Bestätigung dieses Nachweises war es ihm zu tun, die »*confirmatio*« von höchster Stelle. Allein fünfmal wird das Wort und seine Ableitungen in unserem DK 118 gebraucht⁶². Eine ungewöhnliche Häufung! Allem Anschein nach genügte ihm der Nachweis im Testament nicht. Er wollte es nochmals bekräftigen (im Testament steht noch nichts von der Exemtion Salonnnes).

Da ihm aber Salonne so wichtig war als Schlüsselstellung seiner Elsäßischen Besitzungen, so suchte er dies mit einem für ein kleines Kloster doch ungewöhnlichen⁶³ Sonderrecht auszustatten, der Exemtion. Daß ihm dazu der Erzbischof von Trier und der Bischof von Metz ihre notwendige Zustimmung freiwillig erteilt hätten, ist um so unwahrscheinlicher, als Salonne die einzige während der Regierungszeit Karls gestiftete Zelle im gesamten Erzbistum Trier war⁶⁴.

So verband er geschickt die beiden Anliegen und erledigte sie mit einem Schlag. Scheinbar unauffällig (am Ende der Urkunde)⁶⁵ fügt er in das Privileg der Exemtionsbestätigung (auch die Form der Bestätigung ist ein geschickter Schachzug) den Satz, den jeder als einen Nachweis der Stiftung Salonnnes durch ihn deuten muß.

Ja man muß annehmen, daß er mittels dieser königlichen Privilegienbestätigung für St. Denis selbst (zumindest aber für seine Neuerwerbungen im Elsaß) einige Rechte ausschlagen wollte, mit welchem das alte Kloster im Seine-Becken hinter den neuen Missionsklöstern zurückstand: Königsschutz,

⁶⁰ Hauck a. a. O. S. 220.

⁶¹ Hauck a. a. O. S. 220 bemerkt ausdrücklich dazu: »Es sind die herbsten und die spitzigsten Äußerungen Karls, welche überhaupt auf uns gekommen sind«. (Er führt noch weitere an.)

⁶² DK 118: S. 165, Zeile 40 und 45 »*confirmatio*«, Seite 166, Zeile 3 »*confirmatum*«, Zeile 6 »*firmiter*«, Zeile 7 »*firmiter*«.

⁶³ Vgl. oben S. 4, Anm. 28.

⁶⁴ Vgl. Hauck a. a. O. S. 580.

⁶⁵ Dadurch hat man sogar den Eindruck, dieser Einfall wäre ihm erst während des Concipierens gekommen, da er doch schon einmal Salonne erwähnt hatte.

darüber hinaus Schutz der »Großen« und »Exemption« seiner Besitzungen für das ganze Reich. Ich kann mich dabei des Gedankens nicht erwehren, daß dem Verfasser von DK 118 zumindest der Inhalt des Privilegs für Hersfeld bekannt war und ihm als Ziel seiner Wünsche vorschwebte. Maßlos ging er aber darüber hinaus.

Und nun kommen wir zur Begründung der Ansicht, daß Fulrad an einer Rückdatierung gelegen sein muß. Das gilt generell, sowohl für sein Testament als auch für unser Diplom. Wir wollen die Begründung aber an Hand unserer Urkunde vornehmen. Wenn wir uns fragen, zu welcher Zeit das Testament und die wohl danach zu datierende Urkunde tatsächlich angefertigt worden sein könnten, so legt uns das Testament die Zeit kurz vor seinem Tode nahe. Denn es sollte doch wohl eine möglichst vollständige Liste seiner Erwerbungen enthalten. Bei einer Persönlichkeit von derartiger Tatkraft und Unermüdlichkeit wie Fulrad besteht doch die Möglichkeit, daß immer noch ein oder das andere Gut dazukommt. Die Fassungen des Testaments weichen zwar im Wortlaut und in der Reihenfolge der Güteraufzählungen voneinander ab. Ausgesprochene Nachtragungen lassen sich nicht feststellen. Sie sind außerdem zur selben Zeit datiert.

Unsere Annahme unterstützt noch die Tatsache, daß Fulrad schon einmal in Todesnot große Anstrengungen gemacht hat, um alles für sein Seelenheil zu tun, was möglich war⁶⁶. Was lag bei dem Lebensstil Fulrads näher, als daß er kurz vor seinem Tode unmittelbar nach der Abfassung seines Testaments⁶⁷ die wohl noch nicht genug gesicherte Stiftung Salonne für sein Kloster St. Denis mit einem Sonderrecht auszustatten und sie der kanonischen Jurisdiktion des Bischofs von Metz, des berühmten Angilram, der als Erzkaplan sein Nachfolger werden sollte⁶⁸, zu entziehen versuchte?

Karl d. Gr. befand sich aber im Sommer 784 – dem Todesjahr Fulrads – tief in Sachsen und Thüringen⁶⁹. So wird er nicht einmal, um mit Tangl zu sprechen, um »ein Kopfnicken« ersucht worden sein. Es scheint, daß das Diplom vollkommen eigenmächtig auf Fulrads Veranlassung hergestellt ist⁷⁰.

Es dürfte sich also um eine Fälschung im Kanzleikreis des Königs handeln. Bei einer solchen Fälschung mit einer Rückdatierung um 7 Jahre mußte nun dem Bischof von Metz die Feststellung viel schwerer fallen, daß seine Zustimmung damals nicht gegeben worden war, weil man ihn auf ein Versagen seines Gedächtnisses hinweisen konnte. Zeugen aufzubringen, die an der Synode im fernen Sachsen teilgenommen hatten und die Urkunde hätten entkräften können, wäre dem Bischof nicht leicht möglich gewesen. Der einzig angegebene Zeuge für 777, der Erzbischof von Sens, war 778 gestorben (vgl.

⁶⁶ Vgl. oben S. 502 u. 503; *Tangl* a. a. O. S. 170.

⁶⁷ Vielleicht auch schon zwischen den Abfassungen.

⁶⁸ *Hauck* a. a. O. S. 212, Anm. 3.

⁶⁹ Vgl. *Annales regni Francorum*, hrsg. von Kurze, in MGH SS rer Germ. Hannover 1895, S. 66 ff.

⁷⁰ Wir besitzen für die gesamte Zeit des Jahres 784 keine Urkunde Karls. Rührt das daher, daß er vom frühen Sommer dieses Jahres bis in den späten Herbst auf dem Feldzug weilte?

oben). Gefälschte Urkunden pflegte man aber auch nur hervorzuholen, wenn es zu einem Streit kam. Je länger das Schriftstück im Archiv ruhte, um so stärker wurde seine Beweiskraft. Das war der Grund der Rückdatierung unseres Diploms und auch des Testamentes. Wollte Fulrad mit den beiden Dokumenten glaubwürdig und unanfechtbar sein, so war es geradezu notwendig, daß er sie so alt als möglich machte. Es gab für ihn keinen besseren Weg.

Und er ging damit an die weiteste Grenze, die ihm – wollte er eine kanzleimäßige Ausstellung vortäuschen – überhaupt möglich war. Der 784 amtierende Kanzleivorstand Rado, von dem einwandfrei Recognitions- und Signumszeile von DK 118 geschrieben worden sind, löste im Jahre 777 seinen Vorgänger Hithericus, der noch DK 115 recognosciert hatte, ab⁷¹. Hithericus konnte Fulrad nicht mehr zur Verfügung stehen. Diese Handlung am Ende des ersten Amtsjahres von Rado vorzutäuschen, war unverdächtig genug, aber er hat sie so weit, als es irgend ging, zurückverlegt. Die Datierungszeile ist ja nicht von Rado geschrieben, sondern von Adarulfus eingesetzt.

Fulrad standen als Chef der Kanzlei wie keinem anderen die Mittel zur Verfügung, seine Absichten – wenn es nicht auf den Wegen des Rechtes ging – auch etwas abseits von ihnen durchzuführen. Es wird ihm ein Leichtes gewesen sein, sich vom Kanzleivorstand Rado ein Blankopergament mit dessen Recognitions- und Signumszeile zu beschaffen oder Recognition und Signum nebst Siegel nach Ausfertigung durch seinen Privatschreiber Adarulf von ihm zu bewirken⁷².

Auch die sonst von Karl eigenhändig auszuführenden Vollziehungsstriche im Monogram ließen sich wohl leicht nachahmen und vortäuschen. Dafür wird es ebenfalls angebracht gewesen sein, eine Rückdatierung vorzunehmen. Auch Karl wird sich wohl kaum an die Ausstellung eines Privilegs vor sieben Jahren haben erinnern können.

Vielleicht ist eben die Abwesenheit Fulrads von Hof und Kanzlei des »reisenden Königs« der Grund, warum sein Privatschreiber die Ausfertigung des Diploms in Auftrag bekommen hat. Wenn auch Tangl sagt⁷³, als Erzkaplan habe Fulrad den König begleiten müssen, so glaube ich doch nicht, daß das auch für die Feldzüge in das Innere Sachsens galt. Vor allem aber wird ihm dies schon wegen seines hohen Alters nicht mehr möglich gewesen sein⁷⁴. Vielleicht war Fulrad vor seinem Tode krank und wollte die Rückkehr Karls nicht mehr abwarten? Wir wissen es nicht genau.

Eines können wir aber sagen: Die auffallenden formalen und inhaltlichen Verstöße, die Tatsache einer Blankoausfertigung und Datierung durch den

⁷¹ Vgl. *Mühlbacher* a. a. O. S. 77 Rado Kanzleivorstand 777 (nr. 116) bis 799 (nr. 188).

⁷² Welcher Untergebener würde ein solches Verlangen nicht erfüllen!

⁷³ *Tangl* a. a. O. S. 184.

⁷⁴ Sein Geburtsdatum ist unbekannt. 749 wird er zum erstenmal als Abt von St. Denis genannt. Wir dürfen ihn da wohl mindestens 30 Jahre schätzen. So kommen wir 784 auf ein ungefähres Alter von 65 Jahren. Wahrscheinlich war er aber älter.

Empfänger und der »Lebensstil« Fulrads legen den Gedanken nahe, daß der Abt von St. Denis die Urkunde eigenmächtig hergestellt und damit den Bischof von Metz überspielt hat. Die Rückdatierung mußte die Unregelmäßigkeiten von Form und Inhalt der Ausstellung verschleiern.

Das Diplom Karls Nr. 118 als ein unverbrüchliches Zeugnis für die erste Nennung Paderborns im Jahre 777 mit dem Namen »Patrisbrunna« anzuführen, wenn andere Tatsachen dagegen sprechen, scheint mir nach dem, was wir nun über das Diplom wissen, nicht mehr gut möglich. Das ist um so wahrscheinlicher, als die gebrauchte, vollkommen latinisierte und mißverständene Form des Ortsnamens – Hauck liest sogar »Patris Brunna«⁷⁵ – sich sonst nicht in einer einzigen der über ein halbes Tausend Urkunden findet, in denen der Ortsname genannt wird. Er kann so nie in der Datierungszeile des angeblich zu Aachen vorgelegten Privilegs der Reichsynode gestanden haben. »Es war Sache der Partei, den Kanzleischreibern jene Orte zu nennen, die in der Urkunde vorkommen sollten«⁷⁶. Am Ort selbst wußte man aber genau, wie man den Namen sprach und schrieb. Die latinisierte Form kommt in den Urkunden für den Ortsnamen Paderborn sonst nicht vor. So kann auch das als ein Beleg dafür angesehen werden, daß es das Exemptionsprivileg der Synode zu Paderborn vom Jahre 777 für die Zelle Salonne nie gegeben hat.

⁷⁵ Vgl. Hauck a. a. O. S. 385, Anm. 2 »ad Patris Brunna«.

⁷⁶ Vgl. Erben, W., Schmitz-Kallenberg, L. und Redlich, O. Urkundenlehre, München und Berlin 1907, Teil I, S. 287.

Wilhelm Honselmann: Eine bisher
ungedruckte Urkunde des Kölner
Erzbischofs Siegfried für Hagen von 1276

1276 Juni 16.

Siegfried, Erzbischof von Köln, vor dem der Ritter Goswin von Hattingen auf 8 Mark Kölner Denare, die er in dem Burglehn Schwelm bisher besaß, frei resigniert hatte, gibt diesem zum Entgelt als Erbbesitz Einkünfte von 8 Mark, und zwar 7 Mark Kölner Denare vom erzb. Hof in Hagen und eine Mark von den Gütern in Fley und Holthausen.

Abschrift von 1616 im Archiv des Fürsten zu Bentheim-Tecklenburg in Rheda. Holzgericht zu Maylohn.

Nos Sifridus, Dei gratia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus, sacri imperii per Italiam archicancellarius, notum facimus universis presentes literas inspecturis, quod cum discretus fidelis noster Goswinus de Hattenecho miles octo marcarum redditus denariorum Coloniensium, quos in feodo castrensi a nobis hactenus tenuit apud Swelme de denariis qui Schofspennige nuncupan-